

Öffentliche Bekanntmachung

Rhein-Lahn-Kreis
Immissionsschutzbehörde
Insel Silberau
56130 Bad Ems
Aktenzeichen: 6/61-1-40/18

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Katzenelnbogen und Klingelbach

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Katzenelnbogen und Klingelbach

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.02.2023 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Katzenelnbogen und Klingelbach zugunsten der Kreuzberger & Spengler Regenerative Energie GmbH & Co. KG, Unterbergweg 21, 78655 Dunningen-Seedorf, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil dieser Genehmigung lautet:

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. der 9. BImSchV, sowie der gemäß dem „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“ aufgelisteten Unterlagen ergeht hiermit folgender Bescheid:

Der Kreuzberger & Spengler Regenerative Energie GmbH & Co. KG, Dunningen-Seedorf, wird nach Anhörung aller beteiligten Stellen und vorbehaltlich privater Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 2 Windenergieanlagen (WEA) für nachfolgend näher bezeichnete Anlagen erteilt:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WEA Ka 1	Katzenelnbogen	47	5300/2	32.424.520	5.567.914
WEA Ka 2	Klingelbach	9	2982	32.424.806	5.568.145

*Angabe sind die Koordinaten nach UTM

Technische Daten

Anlage	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
WEA Ka 1	Enercon E 138 EP3	3,5 MW	131 m	138 m	200 m
WEA Ka 2	Enercon E 138 EP3	3,5 MW	131 m	138 m	200 m

Gegenstand der Genehmigung sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) (inklusive Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Eingriffsflächen) auch die Zuwegung sowie beidseitige Arbeitsbereiche entlang der Zuwegungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen beregelter Betriebpläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Konkret umfasst die Genehmigung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse:

1. Nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG
2. Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
3. Baugenehmigung nach § 70 LBauO
4. Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Landesverordnung über den Naturpark Nassau (LVO NPN)

Ansonsten ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungsstrassen, da diese nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungsstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaubehörden, etc.) einzuholen.

Zusammen mit der Errichtung v.g. Anlagen hatte der Antragsteller auch noch die Errichtung und den Betrieb der Anlage WEA Ka 3 mit beantragt. Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Antragsteller für die Anlage WEA Ka 3 einen Abspaltungsantrag vorgelegt und beantragt, das Genehmigungsverfahren für die Anlage WEA Ka 3 in einem gesonderten Verfahren weiterzuführen. In den vorgelegten Antragsunterlagen ist diese Anlage WEA Ka 3 noch in allen Unterlagen aufgeführt und war auch Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung und der UVP-Prüfung.

Es wird hier ausdrücklich klargestellt, dass diese Anlage WEA Ka 3 nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist und die ausschließlich für diese Anlage WEA Ka 3 erforderlichen Nebenanlagen wie Kranstellfläche, Kranauslegerfläche, Lager- und Montageflächen ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind. Auch alle sich konkret auf die Anlage WEA Ka 3 beziehenden Antragsunterlagen, Stellungnahmen von Fachbehörden, Behandlung der Einwendungen und Prüfung der Umweltverträglichkeit sind ebenfalls nicht Genehmigungsgegenstand. Sofern sich hieraus Unstimmigkeiten ergeben sollten, gilt vorrangig diese Klarstellung.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG unter Nebenbestimmungen (Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Auflagen).

Dem Antrag liegen Antragsunterlagen nachfolgender Kapitel zugrunde:

1. BImSchG-Antrag
2. Projekt- und Vorhabenbeschreibung
3. Lagepläne
4. Angaben zu Abfällen und wassergefährdenden Stoffen
5. Bauantragsunterlagen
6. Ermittlung Rohbau und Herstellkosten
7. Technische Beschreibung Befeuerung und Bauzeichnung
8. Technische Betriebsführung und Betriebsdatenerfassung
9. Abstandsflächenberechnung
10. Standortkoordinaten
11. Netzeinspeisung und Leitungstrassenverlauf
12. Erschließungsmaßnahmen
13. Brandschutz und Blitzschutz
14. Arbeitsschutz
15. Immissionsschutzgutachten
16. Unterlagen zur Standsicherheit, Baugrund, Typenprüfung und
17. Angaben zum Abschaltmechanismus bei Eisansatz
18. Angaben zum Anlagenrückbau
19. Rodungsplan und Rodungstabelle
20. UVP-Vorprüfung
21. Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter UVP-Prüfung
22. Hydrogeologie und Baugrund
23. Erdmassen
24. Baulast
25. Eigentümersachweise
26. Vorhandene Windenergieanlagen im Naturpark Nassau
27. Zustimmung Bundeswehr
28. Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG

Der Bescheid vom 10.02.2023 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit vom 17.02.2023 bis einschließlich 03.03.2023, bei der folgenden Stelle während der Dienststunden eingesehen werden:

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems, Raum 320.

Sie können zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises unter <https://www.rhein-lahn-kreis.de/rhein-lahn-kreis/oeffentliche-bekanntmachungen-oeffentliche-zustellungen/> abgerufen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Bad Ems, 10.02.2023

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag:

Gez. Cordula Weitzel